

Der Staatsgerichtshof als Hüter der Verfassung

Referat Im Rahmen der Vortragsreihe «Die Liechtensteinische Staatsordnung und ihre obersten Organe» referierte gestern Abend im Liechtenstein-Institut in Bendern Herbert Wille zum Thema «Der Staatsgerichtshof als Hüter der Verfassung».



Herbert Wille referierte gestern im Liechtenstein-Institut zum Thema «Der Staatsgerichtshof als Hüter der Verfassung». (Archivfoto: Paul Trummer)

Es war das vierte und letzte Referat des Verfassungsspezialisten in dieser Vortragsreihe. Die Institution des Staatsgerichtshofes gehört nebst der damals umgesetzten Demokratisierung des Staatswesens zu dem «auffallend Neuen der Verfassung von 1921». In der 1921er-Verfassung, die das Zeitalter des Absolutismus beendete, war der Staatsgerichtshof eingerichtet worden zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung. In seine Zuständigkeit fallen weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen. Er entscheidet auch über die Auslegung der Verfassung, wenn darüber Zweifel entstehen. Unter

der Konstitutionellen Verfassung von 1862 kam dem Landesfürsten als dem Oberhaupt des Staates, der in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigte, die Stellung und Funktion eines Hüters der Verfassung zu. Es oblag also ihm, die erlassenen Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu prüfen. Das Regime der konstitutionellen Monarchie schloss es aus, dass ein Gericht einem von der Autorität des Fürsten getragenen Gesetz die Anwendung wegen Verstosses gegen die Verfassung versagt hätte. Aus Sicht der Souveränität des Monarchen war auch eine gerichtliche verfassungsrechtliche Prüfung von Erlassen seiner Staatsdiener unannehmbar. Mit der Entstehung von politischen Parteien nach 1914 kam der Ruf nach Reformen des monarchischen Staatswesens. Die «Oberrheinischen Nachrichten» hatten am 2. Februar 1918 eine Lageanalyse vorgenommen: «Die Zeiten haben sich

geändert und die Völker mit ihnen. Auch wir sind nicht mehr das gleiche Liechtenstein wie anno 1862.» Es folgten bewegte Zeiten, die nebst der wirtschaftlichen Neuausrichtung auch eine neue Verfassung brachten.

«Keiner hat ein Monopol»

Die Aufgabe des Staatsgerichtshofes, in der Verfassung als Staatsorgan verankert, besteht in der Kontrolle des Gesetzgebers einerseits und in der Gewährleistung der Grundrechte für den Einzelnen, also des individuellen Rechtsschutzes, gegenüber dem Staat bzw. der öffentlichen Gewalt. Er hat im Vergleich zu den ordentlichen Gerichtsinstanzen eine übergeordnete Stellung. Zur Wahrung der Verfassung und deren Schutz spricht er das letztverbindliche Wort über die Verfassungsmässigkeit staatlichen Handelns. Er kann verfassungswidrige Gesetze aufheben. Hier, so führte Wille aus,

könnten sich auch Rollenkonflikte ergeben, nämlich wenn der Staatsgerichtshof durch seine Rechtsprechung gestaltend in die Politik eingreife. Eine gewisse Teilhabe an staatsgestaltenden Aufgaben sei mit kassatorischen Urteilen gegeben. Andererseits braucht es im Verfassungsstaat eine unabhängige Instanz, welche die Einhaltung der in der Verfassung verankerten Grundrechte gewährleisten vermag. Dass das Verfassungsgericht nur auf Antrag und nicht von sich aus tätig wird, und ebenso die vom Staatsgerichtshof bisher gegenüber dem Gesetzgeber praktizierte Selbstbeschränkung trage dazu bei, dass die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit gewahrt bleibe. Dazu Wille: «Keiner hat ein Monopol. Gesetzgeber und Kontrollorgan sollen in konstruktiver Kooperation miteinander in diesem Spannungsverhältnis ihre Funktion erfüllen.» (hs)